

HOAI 2021 | Häufig gestellte Fragen

Am 1. Januar 2021 trat die novellierte HOAI in Kraft. Unser Justiziar Ass. jur. Sebastian Stujke beantwortet die wichtigsten Fragen.

Warum wurde die HOAI neu gefasst?

Gegen Deutschland wurde vor Jahren ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Mit seinem Urteil vom 4. Juli 2019 (C-377/17) entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), mithin der vorgegebene Preisrahmen, gegen die europäische Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Infolge des Urteils war die Bundesregierung dazu verpflichtet, diese Europarechtswidrigkeit mit einer Änderung der HOAI sowie des Architektenleistungsgesetzes (ArchLG) zu beseitigen. Die neue HOAI trat zum 01. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt für Verträge nach dem 31. Dezember 2020.

Was wären Alternativen zur Neufassung der HOAI gewesen?

Die Bundesregierung hätte die HOAI auch komplett abschaffen können. Der EuGH begründete die Europarechtswidrigkeit mit der sogenannten Inkohärenz, frei zu übersetzen mit Inkonsequenz/fehlendem Zusammenhang. Für das Gericht war es nicht nachvollziehbar, dass man mit dem verbindlichen Preisrahmen der HOAI einerseits den Verbraucher schützen wollte, bspw. vor schlechter Qualität. Auf der anderen Seite dürfen die in der HOAI „verpreisten“ Leistungen aber von jedem angeboten werden, da eine fachliche Eignung nicht erforderlich ist. Es fehlte dem EuGH mithin an sogenannten Vorbehaltsaufgaben - Aufgaben, die ausschließlich IngenieurInnen oder ArchitektInnen ausführen dürfen. Folglich wäre es laut Urteilsbegründung prinzipiell möglich, die generelle Förderung der Qualität durch einen verbindlichen Preisrahmen anzuerkennen. Die dafür notwendigen Vorbehaltsaufgaben wären in der kurzen Zeit jedoch nicht umsetzbar gewesen. Letztlich entschied man sich seitens der Regierung für eine Beibehaltung der HOAI, in welcher die europarechtswidrigen Punkte entsprechend abgeändert wurden.

Was ändert sich grundlegend mit der neuen HOAI 2021?

Es gibt einerseits keinen verbindlichen Preisrahmen, keine Mindest- und Höchstsätze mehr. Die Mindestsätze werden nun als „untere Honorarsätze“ oder „Basishonorarsätze“ bezeichnet. Die ursprünglichen Höchstsätze heißen nun „obere Honorarsätze“. Die Honorartafeln stellen nur noch Orientierungswerte und kein verbindliches Preisrecht mehr dar. Der Gesetzgeber hat in der Begründung zum ArchLG klar gemacht, dass er Preise innerhalb des ehemaligen Preisrahmens als angemessen hält. Wie sich dies in der Praxis entwickelt und welche Rechte und Folgen sich aus der „Angemessenheitsformulierung“ ziehen lassen, ist noch nicht absehbar.

Eine wirksame Honorarvereinbarung ist nun nur noch in Textform (E-Mail, WhatsApp, etc.) notwendig, nicht mehr in Schriftform. Eine nachträgliche Honorarvereinbarung ist auch möglich, muss aber unbedingt in Textform erfolgen und in Textform vom Vertragspartner bestätigt werden. Eine bloß mündliche Honorarvereinbarung reicht nicht aus.

Sie als Auftragnehmer müssen den Auftraggeber nun vor Vertragsschluss in Textform darauf hinweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann (§ 7 Abs. 2 HOAI).

Kann man die HOAI-Sätze weiterhin vereinbaren?

Ja! Sie können bspw. die früheren Mindestsätze, jetzigen „unteren Honorarsätze“ weiterhin vertraglich vereinbaren. Wichtig ist, dass Sie dies mindestens in Textform (s.o.) tun, eine mündliche Vereinbarung reicht nicht aus.

Was ist, wenn ich nichts vereinbare?

Das Honorar richtet sich gemäß § 7 Abs. 1 HOAI grundsätzlich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Wurde keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz (= frühere Mindestsatz) als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 HOAI (Grundlagen des Honorars) ergibt.

Was ist mit Altverträgen?

Diese richten sich nach der HOAI 2013. Bei Stufenverträgen kommt es auf den Zeitpunkt der Beauftragung an. Ob Aufstockungsklagen bezüglich Altaufträgen, die sich nach der HOAI 2013 richten, weiterhin möglich sind, wird von den Gerichten bisher unterschiedlich beurteilt. Der Bundesgerichtshof hat u. a. diese Frage zur Vorabentscheidung dem EuGH vorgelegt.

Worauf sollten Ingenieure nun achten?

Treffen Sie Honorarvereinbarungen. Verkaufen Sie sich nicht unter dem Wert! Vereinbaren Sie vertraglich ein angemessenes und für Sie auskömmliches Honorar. Verlassen Sie sich nicht auf mündliche Vereinbarungen, schreiben Sie die Vereinbarungen nieder, insbesondere in Bezug auf Leistungsinhalt und Vergütung.

Wie können wir Sie unterstützen?

Die Bundesingenieurkammer setzt sich mit allen Länderkammern und entsprechenden Verbänden für ein auskömmliches, angemessenes und leistungsgerechtes Honorar ein. Hierfür wirken wir bei entsprechenden Gesetzesneuerungen mit, gehen mit unseren Forderungen nach angemessener Bezahlung an die Öffentlichkeit und schulen unsere Mitglieder, aber auch die Auftraggeberseite, um für die Interessen des Berufsstandes zu werben.

Darüber hinaus berät Sie unsere Honorar- und Vergabeinformationsstelle weiterhin gerne bei allen honorar- und vergaberechtlichen Fragestellungen. Mehr Informationen unter www.hvi.ing-rlp.de. Haben Sie noch weitere Fragen an unseren Justiziar zur HOAI 2021? Wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Stujke unter stujke@ing-rlp.de.